

## II. Abschnitt

**Ansprüche der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten****§ 2****Kündigungsschutz**

(1) Werden Wehrpflichtige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, zum aktiven Wehrdienst einberufen, so ruht für die Dauer des Grundwehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis.<sup>2</sup>

(2) Den Wehrpflichtigen darf während des Grundwehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis nicht gekündigt werden. Ein Aufhebungsvertrag<sup>3 4</sup> darf nur auf Antrag eines Wehrpflichtigen abgeschlossen werden.

(3) Der Kündigungsschutz erlischt, wenn sich ein Wehrpflichtiger nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst zur Arbeitsaufnahme meldet.

**§ 3****Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft**

Wird ein Mitglied oder ein Kandidat einer sozialistischen Genossenschaft zum aktiven Wehrdienst einberufen, so ruht für die Dauer des Grundwehrdienstes die Mitgliedschaft bzw. die Kandidatur.

**§ 4****Vorlage des Einberufungsbefehls**

Die Wehrpflichtigen haben ihrem Betrieb den Einberufungsbefehl unverzüglich vorzulegen.

**§ 5****Pflichten der Betriebe**

(1) Den Wehrpflichtigen darf bei der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nach dem Grundwehrdienst kein Nachteil in beruflicher und materieller Hinsicht entstehen.

(2) Die Betriebe sind insbesondere verpflichtet :

- a) , die Dauer des Grundwehrdienstes auf die Zeit der Zugehörigkeit zum Betrieb anzurechnen. Das gilt auch für das erste Arbeitsrechtsverhältnis nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst, wenn vor der Einberufung mit dem betreffenden Betrieb kein Arbeitsrechtsverhältnis bestand bzw. dann, wenn unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst erstmalig die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsteht;
- b) die aus dem Grundwehrdienst Entlassenen in ihrer Weiterbildung zu fördern und bei Eignung und vorhandenen Voraussetzungen bevorzugt zum Studium vorzuschlagen.

2. Vgl. VO über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der NVA (BesoldungsVO) vom 24. 1. 1962 (GBL II S. 49) i.d. F. der VO zur Änderung vom 27. 5. 1964 (GBL II S. 558) und der Zweiten VO zur Änderung vom 11. 11. 1965 (GBL II S. 821), § 3; Erste DB hierzu vom 24.5.1962 (GBL II S. 355) i.d.F. der VO zur Änderung vom 27. 5. 1964 (GBL II S. 558), §§ 1 f.

3. Zum Aufhebungsvertrag vgl. §§ 31 Absätze 1 und 4, 33, 34 Abs. 1 und 36 unter Reg.-Nr. 2.

4. Vgl. § 1 unter Reg.-Nr. 8.